

SuedOstLink

- BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a -

Abschnitt D2

Nittenau bis Pfatter

Unterlagen

gemäß § 21 NABEG



Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.

Kofinanziert von der Fazilität "Connecting Europe" der Europäischen Union

Anlage B6 Kostenschätzung

	00 29.06.2023 Unterlage gemäß §21 NABEG		ARGE T ARGE T M. Gottwald M. Jurek		TenneT M. Schafhirt	
ı	Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Festgestellt nach §24 NABEG	
Bonn, den	

Die Kosten und damit die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben Nr. 5 und Vorhaben Nr. 5a stellen einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Gemäß § 1 EnWG ist eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität eine der Zielbestimmungen im Energierecht (vgl. auch gemäß § 1 Satz 2 NABEG).

Der Rechtsprechung zufolge sind die voraussichtlichen Kosten der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nach dem EnWG in der Abwägung zu berücksichtigen, da Zweck des Gesetzes unter anderem die erwähnte möglichst preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist (gemäß § 1 Abs. 1 EnWG). Daraus leitet sich das Gebot ab, Erdkabelvorhaben nach dem BBPIG grundsätzlich auch kostengünstig herzustellen und zu betreiben.

Eine auf Kostenüberlegungen gestützte Variantenprüfung hat in der Regel Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde zu legen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, Rn. 77, juris, m. w. N.). Hierbei kann auf allgemeine Erkenntnisse beziehungsweise Erfahrungswerte zurückgegriffen werden (BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, Rn. 78, juris). Genauer können die Kosten eines Vorhabens erst angegeben werden, wenn die Ausführungsplanung vorliegt und alle Gewerke vergeben sind. Diese werden von vielen verschiedenen externen Faktoren beeinflusst, wie z. B. den Kabelpreisen am Markt und der Wettbewerbssituation der Bauunternehmen zum Beschaffungszeitpunkt. Auch die Verfügbarkeit von erforderlichem Baugerät wird sich auf die Kosten des Vorhabens auswirken.

Die daraus potenziell resultierenden preislichen Verschiebungen sind jedoch durch die universelle Anwendung der Kostenschätzung bei allen Alternativen in der relativen Betrachtung vernachlässigbar und für den Vergleich ausreichend.

Bei den zu den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a SOL angegebenen Kosten handelt es sich nur um unverbindliche Schätzungen auf Basis von Erfahrungswerten der VHT. Da zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses weder eine komplette Ausbauplanung vorliegt noch alle Gewerke vergeben sein werden, wurden der Alternativenprüfung statt verbindlicher Preise – in Einklang mit der Rechtsprechung – Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10, Rn. 56, juris). Die Auflistung muss unter Kostengesichtspunkten nachvollziehbar sein. Sie muss also Rückschlüsse darauf zulassen, warum und in welchem Umfang sich ein konkreter Gesichtspunkt auf die voraussichtlichen Kosten auswirkt. Es reicht nicht aus, eine rein qualitative Betrachtung vorzunehmen, in der verschiedene Maßnahmen gegenübergestellt werden (z. B. Anzahl der geschlossenen Bauverfahren), und die Mehrkosten als "deutlich höher", "hoch" oder "sehr hoch" zu bezeichnen. Die Alternativenprüfung hat insoweit konkrete, wenn auch prognostische Kostenschätzungen anzustellen, also die ungefähren Kosten der einzelnen Alternativen zu quantifizieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, Rn. 29, juris). Maßgeblich ist daher nicht, ob die Kostenschätzung möglichst nah an der späteren Realität liegt, sondern dass zum Zeitpunkt der Planung plausible Kostenschätzungen zugrunde gelegt und die zum Vergleich stehenden Alternativen mit demselben Ansatz gegenübergestellt werden. Die Wirtschaftlichkeit/Kosten für die Vorhaben SOL werden sowohl durch den Bau als auch den Betrieb bestimmt. Die Baukosten werden im Wesentlichen durch den Tiefbau, die Erdkabelanlage selbst sowie die Montage beeinflusst. Die jeweiligen prognostischen Kostenschätzungen berücksichtigen dabei die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (Baugrund, Wasserhaltung, etc.). Für das geschlossene Kreuzungsverfahren kann auf entsprechende belastbare Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Mit dem hier beschriebenen Vorgehen können längen- und auch raumbezogene Kosten einzelfallbezogen abgeschätzt werden. Hinzukommen spezifische Kosten, die im Einzelfall entscheidungsrelevant sind. Für den Alternativenvergleich werden Gesamtkosten für die jeweiligen Trassenführungen ermittelt. Für den Alternativenvergleich sind auf Basis von Erfahrungswerten folgende Kostenfaktoren im Regelfall entscheidungsrelevant:

Materialkosten

Hierunter werden die Kosten für das HGÜ-Kabel und die Schutzrohre erfasst. Darüber hinaus werden weitere relevante Baumaterialien ermittelt.

Baukosten

Unter diesen Punkt fallen die Baukosten für die offene und geschlossene Verlegung (in Abhängigkeit von Länge und Verfahren bei geschlossener Verlegung) einschließlich der Kosten für BE-Flächen.

Zusätzliche Kosten

Weitere Kosten (z. B. Zuschläge, Sonderkosten Baunebenkosten – Altlasten, Auffüllung, Deponien, Fels) werden über das Kriterium "Zusätzliche Kosten" aufgenommen.

Materialkosten	€ / Ifm	Bemerkung				
Kabelkosten	2.400,00€	4 x 600 €/lfm Trasse				
Kabelschutzrohr		4 x 1 m (4 KSR), ohne Einbau				
	·					
Baukosten je laufend. Meter	€ / Ifm	Bemerkung				
Baustelleneinrichtung						
Baufeldfreimachung	150,00€	mit Oberbodenabtrag, Abräumen, Abholzung (falls erf.)				
Tiefbau	500,00€	2 Gräben (d.h. für 1. und 2. Kabelzug),				
Kabelschutzrohr verlegen	80,00€	Verlegen von 4 Stück KSR				
Baustraßen, Zuwegungen	135,00€	Herstellen und Rückbau je lfdm (bei 5,00 m Breite)				
Einsatz Grabenfräse	290,00€	Erdbau, 4 Einzelgrabenräben				
Pflugverfahren (nur Abschnitt A/B)	360,00€	2 x Doppelverlegung beider SR im Graben				
Kabeleinzug	720,00€	4 x 180 €/lfm (einschl. Antransport) - 1. und 2. Kabelzug				
Hangneigung > 10°	500,00€	Zulage für erschwerte Baubedingungen bei Hangneigur				
HDD bis 100 m Länge	2.000,00€	4 x HDD (incl. LWL)				
HDD 100 – 400 m Länge	3.000,00€	4 x HDD (incl. LWL)				
HDD > 400 m Länge	4.300,00€	4 x HDD (incl. LWL)				
Microtunnel DN 1200 pausch	al 16.800,00€	2 x DN 1200, Baugruben je Leiter 85 TE				
Wasserhaltung	200,00€	2 Kabelgräben				
Zulage Waldquerung	50,00€	erschwerte Arbeitsbedingungen				
Baukosten je Stück	€ / Stück	Bemerkung				
offene Strassenquerung	13.000,00€	Nebenstrassen				
offene Querung Fremdleitung	15.000,00€	Gasleitung, Wasserleitung, Tieferlegung, Schutzmaßnahmen Bestandsleitung etc.				
Bahnpressung	200.000,00€	4 Pressungen				
Tiefbau Muffengruben	70.000,00 €	Muffengrube mit Kranstellplatz und Kranumfahrung				
Herstellung Muffenpaar	140.000,00€	Herstellung eines Muffenpaars für ein System				
Abtrommelplatz um Muffeng	rube 200.000,00 €	Abtrommelplatz mit beidseitiger Umfahrung (ca. 100 x 100 m) (falls Muffenplanung noch nicht abgeschlossen: Pos. Muffengruben und Muffenpaar ansetzen)				
Abtrommelplatz ohne Muffer	grube 160.000,00€	Abtrommelplatz mit Rangierverkehr ohne Muffengrube (falls Muffenplanung noch nicht abgeschlossen: Pos. Muffengruben und Muffenpaar ansetzen)				

Einzelfallbetrachtung	- +	Berechnung erläutern	an	jeweiligem	Einzelfall	ausführen	und
-----------------------	-----	----------------------	----	------------	------------	-----------	-----